

IV. (Schadenersatz.) Ein gut gesinnter, streng gläubiger Oberst wird beim Avancement zweimal übergangen, und zwar aus reiner Gehässigkeit des Kriegsministers, der eine große Antipathie gegen N. hegt, da ihm dessen Bruder, der eine hohe Stellung bei Hof hatte, in einer Angelegenheit nicht behilflich war. N., der als tüchtiger Officier bekannt war und von vielen als der „kommende Chef“ bezeichnet wurde, grämt sich über diese wiederholte Zurücksetzung so sehr, dass sein Gemüthsleiden bedeutend zunimmt, und innerhalb eines Jahres seine Quittierung erfolgen muss. Bei der Eingabe um die Pension wird die Bitte des Oberst N., ihm den Charakter eines Generalmajors zu verleihen, abgewiesen. Diese neue Zurücksetzung — Oberst N. konnte auf besondere Verdienste um die neue Organisation eines Truppenteiles hinweisen — greift den armen Kranken so an, dass selbst der Arzt am Aufkommen zweifelt, und richtig nach drei Monaten stirbt Oberst N. und hinterlässt eine Witwe mit acht unmündigen Kindern, deren jüngstes sechs Jahre alt ist. Das Vermögen ist unbedeutend, und so sieht sich die Witwe gezwungen, mit ihren Kindern ziemlich eingeschränkt zu leben.

Ein halbes Jahr nach dem Tode des Oberst N. geht im (deutschen Reichstag) Parlament das Gesetz betreffs Erhöhung der Officiers-Witwen- und Waisenpension durch; für die Hinterlassenen all jener Officiere, welche seit drei Monaten gestorben waren, sollte das Gesetz gleichfalls seine Anwendung haben. Obwohl nun die Familie des verstorbenen Oberst standesmäßig, wenn auch etwas bescheiden, leben kann, so glaubt der Wormund der Kinder, welcher ein hoher Justizbeamter im Ministerium ist, dennoch mit Rücksicht auf den großen Schaden, welchen der Kriegsminister durch seine Ungerechtigkeit dem Verstorbenen sowohl als der Familie desselben zugefügt hat, demselben Vorstellungen machen zu müssen; dieselben werden aber rundweg abgeschlagen mit dem Bemerkten: „Ich war nicht verpflichtet, gerade den zu nehmen, der an der Reihe war“. Wie soll nun der Minister, wenn er später seinen Fehler einsehen sollte, denselben gutmachen?

Der vorgelegte Fall steht unter dem Titel „Schadenersatz“. Restitutionspflicht geht nur aus der Verlezung der ausgleichenden Gerechtigkeit hervor; in unserem Falle aber handelt es sich augenscheinlich um die vertheilende Gerechtigkeit. So müssen wir untersuchen, inwieweit bei derselben zugleich die ausgleichende Gerechtigkeit verletzt werden kann.

1. Handelt es sich um Vertheilung einer Summe unter bestimmte Personen nach genau festgesetzten Verhältnissen, so wird der Vertheiler, falls er von der ihm bestimmten Norm zugunsten oder ungünstigen Einiger abweicht, scheinbar gegen die distributive Gerechtigkeit fehlen, in Wirklichkeit aber gegen die commutative Gerechtigkeit, und somit zur Restitution gehalten sein. Denn jede einzelne Person hat ein strenges Recht auf die auf sie entfallende Summe und die

Vertheilung ist nur die äußere Form der Erfüllung einer strengen Rechtspflicht.

2. Sind Lasten auf die einzelnen Glieder einer Communität zu vertheilen, so fordert die *justitia distributiva*, daß dieselben nach dem Vermögen und Können der Einzelnen berechnet werden und daß niemand über das auf ihn treffende Maß belastet werde. Jeder Unterthan aber hat, auch in dem gesellschaftlichen Verbande als Einzelperson, das strenge Recht, in seinem Besitze unangetastet zu bleiben. Bei einer verhältnismäßig ungleichen Vertheilung würde dieses Recht verletzt und damit Anspruch auf Restitution begründet.

3. In Vertheilung von Vortheilen und Aemtern hat der Obere nach der *justitia distributiva* die Pflicht, die Würdigkeit der Untergewordenen zum Maßstab zu nehmen. Verlässt er dieses, so macht er sich einer Sünde schuldig; die Würdigen aber können wegen ihrer Übergehung keinen Anspruch auf Wiedererstattung erheben, da sie auf jene Vortheile oder Aemter kein strenges Recht hatten; es sei denn, daß durch Versprechen oder Gesetz nach Stattfinden eines Concurses dem Fähigsten das Amt wäre zugesagt gewesen; dann nämlich ergäbe sich aus dem Contract, der zur vertheilenden Gerechtigkeit hinzutritt, ein strenges Recht. Außerdem könnte der Obere, falls er zum positiven Schaden der Gemeinschaft oder der Einzelnen Unwürdigen oder Unfähigen Aemter anvertraute, zur Restitution verpflichtet sein.

Wenden wir nun dieses auf den vorliegenden Fall an, so ergibt sich keine Verlegung der *justitia commutativa*. Denn der Oberst hat trotz aller seiner Verdienste kein strenges Recht auf Beförderung. Aber, wendet man ein, wurde derselbe nicht durch den Kriegsminister gehindert in der Erreichung eines wichtigen Gutes? Gewiss! aber nirgends zeigt sich ein ungerechtes Mittel, das der Kriegsminister angewendet hätte; er übergeht den Obersten einfach, freilich aus ungerechtfertigten Motiven, vielleicht aus Haß; er verweigert ihm die Beförderung und trägt dadurch zu seinem schnellen Ableben bei und hat, falls er dieses vorausgesehen, sehr schwer gegen die Liebe gesündigt; aber eine Ungerechtigkeit im stricten Sinne ist nicht vorhanden. Dasselbe gilt bezüglich der Erhöhung der Witwen- und Waisenpension; denn nach dem Gesetze konnte dieselbe nicht verlangt werden. Versagte also der Minister seine Intervention für eine Ausdehnung des Gesetzes auf diesen Fall, so mag man das nach allem Vorhergehenden scharf verurtheilen, eine Ungerechtigkeit aber ist es nicht.

In Beurtheilung des Kriegsministers halte man das *audiatur et altera pars* vor Augen. Wäre aber im obigen Casus der objective Thatbestand richtig dargestellt, so müßte man ihm anempfehlen, von nun an nach Kräften der Witwe durch etwaige zu seiner Disposition stehende Zuwendungen und den Waisen durch Bejorgung von Freistellen zuhilfe zu kommen.